

- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Versorgungsfäche Elektrizität**
  - 6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
    - unterirdisch
  - 7. Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
    - Private Grünfläche
    - Zweckbestimmung: Grünfläche, Wiese
  - 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
    - 8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
      - Anpflanzung: Bäume
    - 8.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
      - Erhaltung: Bäume
  - 9. Sonstige Planzeichen**
    - 9.1 Flächen für Aufschüttungen, Abragungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
      - Böschung
    - 9.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauGB)
    - 9.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)

- 2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
    - Industriegebiet (§ 8 BauNVO)
    - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
      - Zweckbestimmung: Reiterhof
    - Die Errichtung, Einrichtung und der Betrieb von Spielplätzen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen.
    - Die Zulässigkeit von betriebsgebundenen Wohnungen ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans künftig ausgeschlossen, im Bestand vorhandene und baurechtlich genehmigte Betriebswohnungen genießen Bestandsschutz.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
    - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
      - 15 m Gebäuhöhe (H)
      - Das Höhenmaß wird zwischen dem Anschnitt des natürlichen Geländes der Außenwand bis zum Schnittpunkt mit der Dachfläche gemessen.
      - Das angegebene Maß darf nicht überschritten werden.
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
    - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
      - Die Flächen außerhalb der Baugrenze sind von bebauungsfreier Natur, sofern sie sich nicht um Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO handeln.
  - Flächen für Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
    - Zufahrten und Flächen für Stellplätze sind wegen der wasserrechtlichen Anforderungen auf Grundlage der zu erwartenden stofflichen Belastungen in Gewerbegebieten nach DWA-M 153 sowie DWA-A 102 wasserundurchlässig zu befestigen.
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
    - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
      - Anlage einer Heckenpflanzung**
        - In den gekennzeichneten Randbereichen des Planungsbereiches ist eine mindestens dreireihige freiwachsende Hecke anzulegen. Die Heckenpflanzung ist mit Hochstämmen, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm und mindestens zweifach verpflanzten Sträuchern 60/100 auszuführen, wobei je 10,00 qm Hecke ein Hochstamm zu pflanzen ist. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 1,00 m in der Reihe bei einem Reihenabstand von 1,50 m jeweils in Gruppen von mindestens 10 Pflanzen pro Art anzordnen.
        - Zur Pflanzung zu verwenden sind folgende Arten:
          - Hochstämme: 10 % Buche, 10 % Traubeneiche, 20 % Hainbuche, 10 % Esche, 5 % Bergahorn, 20 % Faldahorn, 5 % Vogelkirsche, 20 % Stieleiche,
          - Sträucher: 15 % Schlehe, 10 % Hartleibg, 15 % Weißdorn, 10 % Hundrose, 15 % Hasel, 5 % Brombeere, 10 % schwarzer Holunder, 5 % Kreuzdorn, 10 % gew. Schneeball, 5 % rote Heckenkirsche.
        - Eine Vernetzung mit den vorhandenen Heckenstrukturen ist anzustreben. Eine dauerhafte Funktionserhaltung ist durch fachgerechte Pflegemaßnahmen sicherzustellen.
      - Die Grundstückseigentümer sind zur dauerhaften und fachgerechten Pflege der zu pflanzenden Bäume und Sträucher verpflichtet.
      - Die vorhandenen Gehölze genießen Bestandsschutz, solange sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
      - Wenn eine Ersatzpflanzung erforderlich wird, ist diese umgehend in der nächst folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzperiode beginnt am 25.09. und endet am 31.03. des jeweiligen Folgejahres.
      - Die Baumkronen sollen in ihrer natürlichen Ausprägung nicht beeinträchtigt werden und dürfen nur aus baumhygienischen Gründen geschitten werden.
      - Außerdem gelten die weiteren Festlegungen der Hünfelder Baumschutzsatzung.
  - Fassadenbegrünung**
    - Zur Gestaltung ungegliederter Fassadenflächen wird eine Fassadengliederung empfohlen. Fassaden, die auf einer Fläche von 10 m<sup>2</sup> keine Fenster-, Tor- und / oder Türöffnungen aufweisen, können dann Rank- und / oder Kletterpflanzen begrünt werden.
  - Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 10 Nr. 6, § 91 Abs. 1 Nr. 3, § 10 BauNVO)
    - Geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern, Stützmauern, Gabionen, Sichtschutzelemente) sind nicht zulässig.
    - Offene Einfriedungen in Form von Staketenzäunen, Maschendrahtzäunen oder Doppelstabrostzäunen ohne Sichtschutzelemente sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
    - Randbegrenzungen wie Sockel, kleine Mauern, Stützmauern usw. sind zur Freihaltung eines Licht-Raum-Proffs eingeschränkt zulässig:
      - Bei allen Baugrundstücken mit vorgelagerten Gehweg sind vorgenannte Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m genehmigungsfähig.
      - Bei allen Baugrundstücken, die direkt an öffentliche Straßen grenzen, ohne dass ein Gehweg vorgelagert ist, sind 0,25 m die Baugrundstücke, gemessen vom Straßenrand (Hinterkante Bordstein) bis zu oben genannten Randbegrenzung oder Aufschüttung komplett baulich freizuhalten und vorgenannte Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m genehmigungsfähig.

- Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
    - GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
    - SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
      - Zweckbestimmung: Reiterhof
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
    - z. B. 0,8 max. Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
    - z. B. 10,0 Baumstammzahl, BMZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
    - z. B. 15 m Höhe baulicher Anlagen, H (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
    - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
  - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
    - 4.1 Straßenverkehrsflächen
    - 4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
      - Wirtschaftsweg
    - 4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
      - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
    - 4.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
      - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Rechtsgrundlagen**

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	BauNutzungsverordnung
PlanZV	Planzeichenerverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
BauGB-MaßnahmenG	Hessische Gemeindeordnung
GasVO	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
BNatSchG	Hessische Garagenverordnung
HAGBNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HDSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
	Hessisches Denkmalschutzgesetz

**Ortsrecht der Stadt Hünfeld**

Satzung über die Baugestaltung der Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt Hünfeld (Baugestaltungssatzung - Industrie- und Gewerbegebiete)

Textbauplanung Nr. 99 „Einzelhandel“ der Stadt Hünfeld

Hinsichtlich der Anwendung der Landesgesetz und Verordnungen wird auf die Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Satzungen der Stadt Hünfeld gilt die jeweilige Satzung in ihrer aktuellen Fassung.

- 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung** (auf Grundlage des § 91 HBO)
1. Satzung über die Baugestaltung der Industrie- und Gewerbegebiete
- Es gilt die Satzung über die Baugestaltung der Industrie- und Gewerbegebiete einschließlich der Anlagen mit graphischen Darstellungen und Beispielen in der gültigen Fassung, soweit sie den übrigen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht widerspricht.
- Ferner gelten die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.
- 3.2 Stellplatzsatzung
- Für die Gestaltung der Stellplätze gilt die Stellplatz- und Ablossetzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 Baumschutzsatzung
- Zur Erhaltung von Bäumen wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 3.4 Werbeanlagen
- Die maximal zulässige Höhe von Werbeanlagen (Werbeplakaten) ist auf 15 m festgesetzt, gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes.
- 3.5 Örtliche Festsetzungen über die äußere Gestaltung
- Die zur Ausführung vorgesehenen Grundfarben, Materialien und Verlaufschemata sind im Rahmen der Bauantragstellung mit der Stadt Hünfeld abzustimmen.

- 4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise sowie sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen**
- Bodendenkmäler**
- Wenn bei Erarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.
- Planungsphase**
- Es ist Aufgabe der Bauherrschafft, sich über den Planungsstand zu informieren und die eigene Planung, insbesondere die Zufahrt, auf die tatsächliche bauliche Situation vor Ort (z. B. Leuchten bzw. Bäume in öffentlichen Verkehrsflächen) abzustimmen.
- Gewässerrandstreifen**
- Gemäß § 23 HWG (Hessisches Wasserhaushaltsgesetz) ist der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von fünf Metern von baulichen Anlagen freizuhalten.

- Hinweise**
- Hinweis zum Bodenschutz:**
- Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Bauausführende zu beachten.
- Die Hinweise zum Bodenschutz sind in der Anlage 1 des Bebauungsplans als Bodenschutzplan (BS-Plan) festzusetzen. Die Bodenschutzmaßnahmen sind im Sinne der Mitwirkungsflächen nach § 4 Abs. 2 Halbsatz 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.
- Hinweis zu Niederschlagswasser:**
- Bestehen bei dem Umgang mit Niederschlagswasser wird auf die Anforderungen nach § 55 Abs. 2 HWG (Wasserhaushaltsgesetz) hingewiesen.
- Liegen Baugelände am Hang, besteht ein erhöhtes Risiko von einströmendem Oberflächenwasser, z. B. bei Starkregen, aus dem Baugelände selbst und aus den angrenzenden Flächen in das Baugelände. Es ist Aufgabe des Bauherrn, sich und sein Grundstück entsprechend der örtlichen Topographie vor eventuellen Überflutungsrisiken durch Starkregenereignisse abzusichern. Der Abfluss und das Versickern von Niederschlägen müssen ordnungsgemäß gewährleistet sein bleiben und werden.

- Neuanpflanzungen** sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.
- Der im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erforderliche Einbau von Betonfundamenten als sogenannte „Rückenstützen“ für Bordsteine, wie z. B. „T8“ o. ä. entlang von Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Bereichen erfolgt auf den angrenzenden privaten Grundstücken. Die Hinterkante des Bordsteines ist dabei die Grenze zwischen öffentlicher und privater Grundstücksfläche. Der Einbau dieser Betonfundamente wird von den Grundstückseigentümern dauerhaft und entschädigungsfrei gedeckt. Durch die Grundstückseigentümer werden erforderliche Böschungsanlagen im Rahmen von Gehwegbau- bzw. Straßenbaumaßnahmen erforderlich werdende Geländeangrenzungen selbst auszuführen.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leuchtzone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bestehende Trassen sind entsprechend zu berücksichtigen und in ihrem Bestand zu sichern.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3.3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
- Die Herstellung der Hausanschlüsse ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erbringen. Hierzu können ggf. Leerrohre von neu zu errichtenden Gebäuden bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gehweg verlegt werden.
- Die Stadtwerke Hünfeld GmbH weist darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung aufgrund der vorhandenen Anlagen nur mit einem Druck von ca. 2,2 bar erfolgen kann. Es wird daher empfohlen, eine hausinterne Druckerhöhungsanlage einzubauen.

- Brandschutz und Löschwasseranforderung**
- Unter Hinweis auf das vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehren und unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Landesbehörde ausgearbeitete Arbeitsblatt W 405, Stand Oktober 2018, wird durch die Stadt Hünfeld der Grundschutz der Löschwassermenge von 96 l/cm<sup>2</sup> nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (l/cm<sup>2</sup>)“ unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gedeckt. Darüberhinausgehender Löschwasserbedarf haben die Eigentümer bzw. die Bauherren auf eigene Kosten nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hünfeld bzw. dem jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

- Telefon und Strom**
- In den Verkehrswegen werden bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorgesehen. Die zuständigen Stellen werden vor Baubeginn unterrichtet.
- Die Erschließungsmaßnahme bzgl. Telekommunikation wird in dem Neubaugebiet in koordinierter unterirdischer Bauweise durchgeführt (Längsverkabelung). Die Herstellung der Hauszuführung (Tiefbau) ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erbringen. Dies kann z. B. durch die zur Erschließung eines Leerrohres von neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gehweg erfolgen.

- Empfehlungen für die Außenbeleuchtung**
- Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarn und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine möglichst umweltfreundliche und die Nutzfläche hinaus strahlende, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt, bei der zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.
- Empfohlen werden:
- voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur innerhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0%
  - Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung
  - hohe Lichtabstrahlwinkel, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf Masten nicht höher als 4,00 m
  - Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie brennstoffarme bis warmweiße LED
  - Leuchtdichten von max. 100 cd/m<sup>2</sup> für kleinfächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Leuchtdichten von max. 2 cd/m<sup>2</sup> für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m<sup>2</sup> Hintergründe sind dunkel zu halten.

- Weitere Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
  - vorhandene Flurstücke mit Bezeichnung
  - vorgeschlagene, nicht verbindliche Flurstücksgrenze
  - Höhenlinien
  - Bauung

**5. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke**

**1. Auslegungsbeschluss / Beteiligung der Öffentlichkeit / Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.2021 die Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet Nord-Ost“, Gemarkung Hünfeld, Flur 1 und 3 bei gleichzeitiger Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Industriegebiet Nord-Ost“ beschlossen.

Die Durchführung erfolgt nach § 13 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Der o. g. Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 11.10.2021 bis einschließlich 11.11.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 11.10.2021 bis einschließlich 11.11.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 02.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 14.01.2022

**2. Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 16.12.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet Nord-Ost“, Gemarkung Hünfeld, Flur 1 und 3 bei gleichzeitiger Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Industriegebiet Nord-Ost“ als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 14.01.2022

**3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

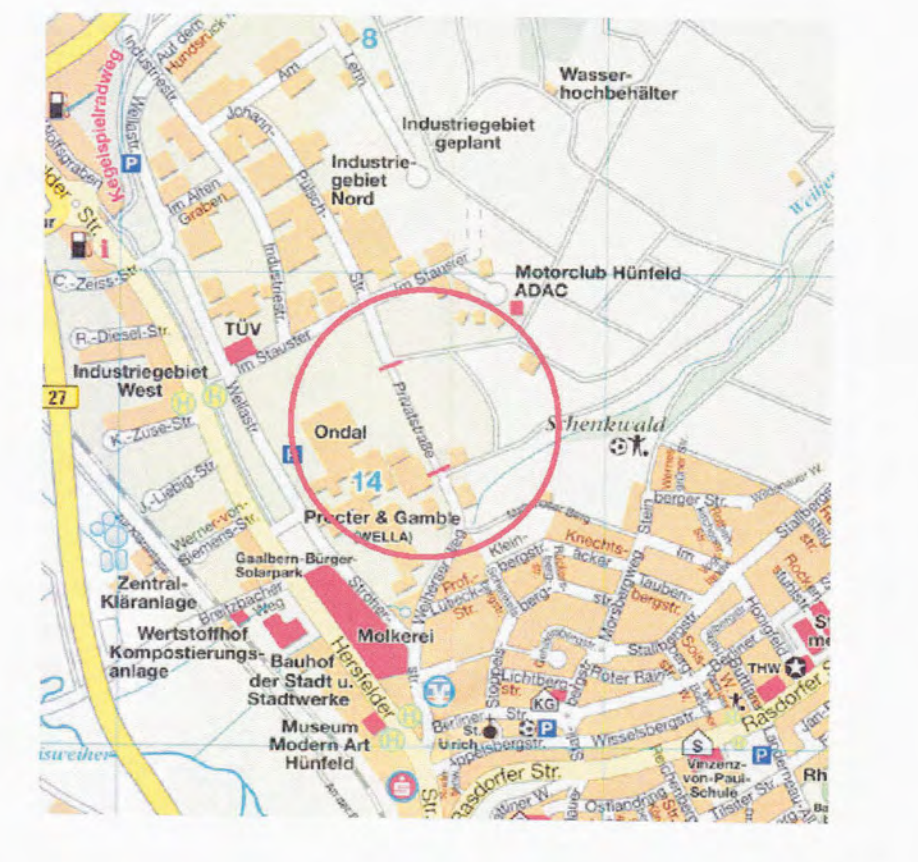
Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet Nord-Ost“, Gemarkung Hünfeld, Flur 1 und 3 bei gleichzeitiger Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Industriegebiet Nord-Ost“ wurde am 08.01.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 14.01.2022

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet Nord-Ost“, Gemarkung Hünfeld, Flur 1 und 3 bei gleichzeitiger Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Industriegebiet Nord-Ost“**



**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet Nord-Ost“, Gemarkung Hünfeld, Flur 1 und 3 bei gleichzeitiger Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Industriegebiet Nord-Ost“**



Maßstab 1 : 1.000 (DIN A)

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld / Dipl.-Ing. Quinkler

Datum: 12.01.2022